



## Umweltamt / Untere Wasserbehörde

Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, Tel.: 03391 / 688 – 6732 Fax: – 6702  
Sprechzeiten: Mo.: 08-12 Uhr, Di.: 08-17 Uhr, Do.: 08-16 Uhr und nach Vereinbarung

## Merkblatt zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind aus Umweltschutz- und Garantiegründen vor allem nach der Errichtung oder sonstigen baulichen Maßnahmen durch eine Fachfirma auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen (im Normalfall alle 20 Jahre, in Schutzzonen alle 5 Jahre) wiederholt werden. Anlagen, die noch nie auf Dichtheit geprüft wurden, sind bis spätestens 31.12.2015 überprüfen zu lassen. Bei einem Verdacht auf Undichtheiten ist ebenfalls eine Prüfung vorzunehmen. In solchen Fällen kann die Prüfung auch von der Behörde angeordnet werden.

### Allgemeines

In § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist vorgeschrieben, dass für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind.

Allgemein anerkannte Regel der Technik bedeutet in diesem Fall, dass Sammelgruben und Kleinkläranlagen **wasserdicht**, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig sein müssen. Ist dies nicht der Fall, ist die Anlage entsprechend § 60 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz den Anforderungen anzupassen.

Zur Prüfung der Wasserdichtheit finden sich die anerkannten Regeln der Technik unter anderem in der DIN EN 1610, in der DIN 1986 Teil 30 und in der DIN 4261 Teil 1.

### Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben

Ein Auszug aus der DIN 1986 Teil 30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) gibt hierzu Auskunft:

„Abwassersammelgruben sind bis Oberkante Schachthals (Konus) bzw. Abdeckplatte auf Dichtheit durch Befüllung mit Wasser zu prüfen. Der Wasserzugabewert darf bei Gruben, die aus Mauerwerk oder Beton hergestellt sind, [...] 0,10 l/m<sup>2</sup> benetzter Innenfläche der Außenwände und der Sohle der Abwassersammelgrube während einer Prüfzeit von 30 min nicht überschreiten.

Bei Abwassersammelgruben aus anderen Werkstoffen (z.B. Polyethylen, GFK) ist [...] keine Wasserzugabe zugelassen.“

### Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen

Bei den Kleinkläranlagen verhält es sich ähnlich wie bei den abflusslosen Sammelgruben. In der DIN 4261 Teil 1 ist zu lesen:

„Außenwände und Sohlen der Anlagenteile sowie Rohranschlüsse müssen wasserdicht sein. Zur Prüfung ist die Anlage nach dem Einbau bis zur Behälteroberkante (Oberkante Konus oder Abdeckplatte) mit Wasser zu füllen. Bei Behältern aus Beton darf der Wasserverlust 0,10 l/m<sup>2</sup> benetzter Innenfläche nach DIN EN 1610 nicht überschreiten. Bei Behältern aus anderen Werkstoffen ist Wasserverlust nicht zulässig.“

Die Norm zur Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen verweist direkt auf das Prüfverfahren nach der DIN EN 1610.

### Durchführung der Prüfung und Protokoll

Die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist analog der DIN EN 1610 vorzunehmen.

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, welches entsprechend den Forderungen die notwendigen Daten (mindestens Geometrie der Grube, benetzte Innenfläche, Prüfzeit, Wasserzugabewert, Prüfmethode) und das Ergebnis der Prüfung enthält.

Ein Protokoll, welches nur den Hinweis „dicht“ enthält, kann als Nachweis der Dichtheit nicht anerkannt werden. Im Normalfall sind die nachzuweisenden kleinen Wasserzugabewerte nur mittels entsprechender technischer Anlagen (z.B. Messung mit Laser oder Ultraschall, Auswertung über Computer) messbar. Die Messung mittels Zollstock, die Zugabe von Wasser mittels Messbecher oder ähnliche ungenaue Verfahren können keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern.